

Diera-Zehren

Frohe und erholsame
Osterfeiertage
wünschen Ihnen
der Gemeinderat,
die Gemeindeverwaltung und
Ihre Bürgermeisterin!

EINLADUNG

ZUR

14. Osterkrone

in Zadel

am
17. März
2024

15.00 Uhr
Stellen der
Osterkrone
mit kleinem
Programm



Die Samels jr. kommen!!
in den Elbe-Tier-Park Hebelei

Datum: 31. März 2024
Uhrzeit: 15.00 Uhr
Hebelei 16, 01665 Diera-Zehren
www.tierpark-hebelei.de

Zu Ostern in den Elbetierpark Hebelei

29.03. bis 01.04.2023
Ostereiersuche in der Hebelei
mit Tierparkführung: „Vom Ei zum Huhn...!“
Vorstellung Vogel des Jahres – der Kiebitz

Mehr dazu unter:
www.tierpark-hebelei.de



Inhalt unter anderem

Hinweise der Gemeindekasse S. 2

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren S. 2-7

Einladung Gewässerschau – Gosebach am 18. April 2024 S. 7

Bustour in der Lommatzcher Pflege S. 13

Abend der Vereine 2024 am 23. April 2024 S. 14

Foto Neat, freepik.com, Krokus: pixabay.com, Hintergrund: © winyu - stock.adobe.com



ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNGEN

Die nächsten planmäßigen Sitzungen

finden voraussichtlich

am **Montag, dem 25.03.2024**, und

am **Montag, dem 29.04.2024**, statt.

Beginn: jeweils 18.30 Uhr

**Den genauen Termin, den Ort und
die Tagesordnung entnehmen Sie bitte**

eine Woche vorher den amtlichen

Schaukästen oder finden Sie auf:

www.diera-zehren.de

Hinweise zur Gemeindekasse



Am **15.03.2024** sind die Hundesteuer sowie die Kindergarten- und Hortgebühren und zum **31.03.2024** sind die jährlichen Pachtzahlungen fällig. Für alle Bürger mit Lastschriftvereinbarung erfolgt die Abbuchung der genannten Gebühren am **15.03.2024** bzw. **02.04.2024**.

Wir möchten alle **Nichtabbucher** bitten, den Zahlungstermin fristgerecht einzuhalten, den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem aktuell gültigen Gebührenbescheid. Bitte denken Sie auch an alle weiteren fälligen Zahlungen: z. B. Verwaltungsgebühren, Lagerfeuergebühren, Kleineinleiterabgabe und Fäkalgebühren. Bei Rückbuchungen nach der Abbuchung der Gebühren/Steuern durch Sie oder die Bank entstehen Rücklastschriftgebühren, welche zulasten des Gebühren- bzw. Steuerzahlers gehen. Der rückgebuchte Betrag wird nicht noch einmal von uns abgebucht,

es sei denn, Sie geben uns Bescheid zum nochmaligen Einzug. Dann werden auch die Rücklastschriftgebühren mit abgebucht. Bei der Überweisung des rückgebuchten Betrages **müssen** die Rücklastschriftgebühren mit **überwiesen werden**. Bitte geben Sie bei allen Überweisungen unbedingt das **Kassenzeichen/Personenkontonummer** an, damit die Zahlung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen. Dazu finden Sie auf www.diera-zehren.de unter → Bürgerservice → Anträge und Formulare → Vordrucke – SEPA-Lastschriftmandat. Reichen Sie dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Gemeindekasse. Vermerken Sie bitte das jeweilige Buchungskennzeichen.

Kathrin Schwarz/Kassenleiterin

Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.02.2024

Beschluss-Nr.: 20240226/Ö6.1

Annahme von Sachspenden in Höhe von 455 € an die FF Niederlommatsch im Zeitraum vom 10.01. – 13.02.2024

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/7.1

Plakatwerbung für die Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 sowie für die Landkreiswahl am 01.09.2024

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/Ö7.2

Wahlwerbung für Gemeinderatswahlen am 09.06.2024 im Amtsblatt

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/Ö7.3

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Abstimmungsergebnis: 9 Dafür, 1 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/8.1

Neubau Gartenhaus Flst. 158/22 Gem. Schieritz

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/8.2

Neubau Einfamilienhaus mit Doppelcarport auf dem Flst. 195/7 Gem. Nieschütz

Abstimmungsergebnis: 10 Dafür, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20230226/8.3

Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufrecht gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch und § 17 SächsDSchG für folgende Flurstücke:

1. Flst. 20/3 Gem. Zadel

2. Flst. 57/6 Gem. Golk

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/8.4

Grundhafter Ausbau der Straße „Zum Stausee“ in Naundorf – Vergabe der Bauleistung an Firma WeBer Bau, Großenhain.

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/8.5

Trinkwasserleitungserneuerung im OT Diera, Bereich Dorfstraße 2 bis Kreuzung Zur Villa – Vergabe Notwasserleitung

Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 20240226/8.6

1. Nachtrag zum Zuwendungsvertrag über die Förderung der Planung, Errichtung und des Betriebs eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen.

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren hat am 26.02.2024 aufgrund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), und

2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und

Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Diera-Zehren ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Diera,
- Nieschütz,
- Niederlommatsch,
- Zehren.



(2) Die Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Diera-Zehren“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Gemeinde Diera-Zehren Verwendung.

(4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren.

(5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglieder
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker,

gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, kann der Gemeindefeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich per Aufnahmeantrag der FF Diera-Zehren an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

(5) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr einen Zugang zur Feuerwehrsatzung und den sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(7) Jeder Bewerber wird mit einer Probezeit von sechs Monaten aufgenommen, in der die Dienstbereitschaft und Zuverlässigkeit nachgewiesen werden muss. Innerhalb der Probezeit wird keine Tuchuniform zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn sie den Dienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr erfüllen können.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter und dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und

zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,

- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) bei Feststellung der Nichteignung oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben bei Beendigung ihres aktiven Feuerwehrdienstes die ihnen anvertraute Dienst- und Schutzbekleidung, ihren Dienstausweis und Funkmeldeempfänger sowie sonstige zur Nutzung übergebene Gegenstände zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen zwei Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus-

und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes nachweislich entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 Sächs-BRKG.

(5) Die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,

- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführ-

leiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
- b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- d) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Für die Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Für die Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus Altersgründen ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindeführer/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerweherversammlung.

§ 11 Gemeindeführer / Ortswehrleiter

(1) Der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und seine bis zu zwei Stellvertreter werden für

die Dauer von fünf Jahren nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) In der Gemeindefeuerwehr Diera-Zehren gibt es aufgrund der Teilung durch die Elbe zwei stellvertretende Gemeindeführer, je einen Stellvertreter pro Elbseite, zur Absicherung und Optimierung der Einsatzführung.
- (6) Die zwei stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (7) Für die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a), d), e), f), h), i) und j), jedoch mit der Maßgabe, die Be-

anstandungen dem Gemeindeführer zu melden. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

(8) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Gemeindefeuwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeindefeuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss befindet sich über die Aufnahme von Antragstellern in der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus

- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinen zwei Stellvertretern,
- den Ortswehrleitern,
- einem zusätzlichen Mitglied je Ortsfeuerwehr und
- den Jugendfeuerwehrwarten.

Stimmberichtig sind der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, die zusätzlichen Mitglieder je Ortsfeuerwehr sowie die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Der Gemeindefeuwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne von Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuwehrausschusses im Sinne von Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese übernimmt der Gemeindeführer.

(7) In jeder Ortswehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dessen bis zu zwei Stellvertretern und bis zu vier von der Ortsfeuerwehrver-

sammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Jugendwart ersetzt, bei Vorhandensein einer Jugendfeuerwehr in der Ortswehr, ein zu wählendes Mitglied und erhält Stimmrecht. Der Kinderfeuerwehrwart, der Gerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Sicherheitsbeauftragte und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung können zur Beratung der ihrem Aufgabengebiet betreffenden Themen durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 7, Satz 3 sind, nehmen sie ohne Stimmberichtigung von Amtes wegen als beratendes Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Die stellv. Ortswehrleiter nehmen kraft Amtes ohne Stimmberichtigung an den Ortsfeuerwehrausschusssitzungen teil. Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen und nimmt ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist im 1., 3. und 5. Jahr der Amtsperiode des Gemeindeführers eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuwehrausschuss und deren Entscheidung der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und dessen zwei Stellvertreter je Elbseite gewählt. Das zusätzliche Mitglied jeder Ortsfeuerwehr wird in der jeweiligen Ortswehrversammlung nach § 15 Absatz 10 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe, wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen, vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten aktiven Mitglieder nach § 5 Absatz 1 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesen-

den, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Gerätewarte und Atemschutzgeräte-warte/Beauftragte Atemschutz,
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
- Leiter der Jugendfeuerwehr sowie dessen Stellvertreter,
- Jugendwarte,
- Leiter der Kinderfeuerwehr sowie dessen Stellvertreter,
- Betreuer in der Kinderfeuerwehr,
- Sicherheitsbeauftragte.

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen, z. B. an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Ortswehrleiter, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss, vorgeschlagen.

(5) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Gerätewart eingesetzt werden. Für Gerätewart gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Atemschutzgerätewart/Beauftragter Atemschutz eingesetzt werden. Für den Leiter Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ihm obliegen die Überwachung, Verwaltung und Lagerung von Atemschutztechnik, die Terminüberwachung, die Veranlassung von Geräteprüfungen, die Nachweisführung im Bereich Atemschutz sowie die Mitwirkung in der Ausbildung im Bereich Atemschutz. Festgestellt Mängel im Bereich Atemschutz sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Wahlen

(1) Der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter (einer je Elbseite) werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“, „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Briefwahl ist auf Antrag der jeweiligen Wähler mit besonderer Begründung zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder je Ortsfeuerwehr des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse erfolgt durch die Ortsfeuerwehrversammlung und ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(15) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion infrage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach Absatz 2 den Wehrleiter ein.

(16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Steht kein Er-

satzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 15.12.2015 außer Kraft.

Diera-Zehren, den 27.02.2024

C. Balk
Bürgermeisterin

Einladung zu der Gewässerschau „Gosebach“ am 18.04.2024

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) führt die Untere Wasserbehörde Meißen die Gewässerschau am Gosebach in der Gemeinde Diera-Zehren durch:

Zeitpunkt: 18.04.2024, ab 09.00 Uhr
Abschnitt: Gemeindegrenze bis Mündung in die Elbe
Treffpunkt: Kreuzung Verbindungsweg Diera – Kmehlen/ Gosebach (13° 28' 0.39" O, 51° 12' 35.23" N

oder Sie nutzen den QR-Code:



Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Die Wege entlang des Gewässers sind für die Durchführung der Schau freizuhalten. Mit dieser Bekanntmachung wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt.

Die Eigentümer, Anlieger, Nutzungsberechtigten, Fischereiausübungsberechtigten und die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände haben die Möglichkeit,

auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Gewässerabschnitt wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt.

Meißen, 14.02.2024

Schurr
Amtsleiterin

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Amt Kreisumweltamt | Sachgebiet untere Wasserbehörde
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktuelle Informationen zum Breitbandausbau



Seit Mitte Februar wurden die Arbeiten zum Breitbandausbau wieder aufgenommen. Die Tiefbauarbeiten erfolgen in der Ortslagen Diera zusammen mit Stromverlegung und teilweise Erneuerung der Trinkwasserleitung.

Im linkselbischen Bereich werden die Arbeiten in Wölkisch und am Seebischützer Weg in Zehren weitergeführt. Auch von Keilbusch nach Mischwitz gehen die Arbeiten weiter.

Für direkte terminliche Anfragen ist der Projektleiter der Deutschen Netzbau

Herr Suckow unter der Telefonnummer 0160/4368986 erreichbar. Bei Problemen

können Sie sich auch gern an das Bauamt der Gemeinde Diera-Zehren wenden.

Kristin Müller-Lorenz
Leiterin Bauamt

Der geförderte Breitbandausbau der Gemeinde Diera-Zehren wird unterstützt durch:

Gefördert durch:



Bundesministerium für Digitales und Verkehr

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Bundesförderung Breitband

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat SACHSEN

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“.

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeisterin Carola Balk
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung:
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c 01665 Nieschütz

Telefon: 03525 71860, Fax: 03525 718612
www.satztechnik-meissen.de

Anzeigenverwaltung:
Satztechnik Meißen GmbH, Bernd Fiedler
Telefon: 03525 718633, Fax: 03525 718612
E-Mail: fiedler@satztechnik-meissen.de

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig
Rauentalstraße 105
01662 Meißen

Geschäftszeichen 2012063
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

In der folgenden Gemarkung wurden an den Flurstücken

Gemarkung: Keilbusch
Flurstücke: 56/1, 56/2, 62/2, 56/d, 56/e, 56/i, 56/k, 56/l, 56/s, 62/1, 63/9

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Wegfallen von Grenzpunkten

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse liegen ab dem
15.03.2024 bis zum 15.04.2024

**in meinen Geschäftsräumen
Rauentalstraße 105 in 01662 Meißen
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von Montag bis Freitag und nach
telefonischer Absprache an den gleichen
Tagen bis 18.00 Uhr**
zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **23.04.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter Telefon 03521 400700 oder per E-Mail hilbrig@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 22.02.2024

*gez. Steffen Hilbrig
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur*

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig
Rauentalstraße 105
01662 Meißen

Geschäftszeichen 2012062
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist

In den folgenden Gemarkungen wurden an den Flurstücken

Gemarkung: Mischwitz
Flurstücke: 18/2, 18/7, 18/8, 22/3, 22/12, 61/1

Gemarkung: Zehren
Flurstücke: 65/15, 179/1

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Kataster-

gesetz – SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse liegen ab dem
15.03.2024 bis zum 15.04.2024
**in meinen Geschäftsräumen
Rauentalstraße 105 in 01662 Meißen**

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. (1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **23.04.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter

Telefon 03521 400700 oder per E-Mail hilbrig@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch

einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 22.02.2024

*gez. Steffen Hilbrig
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur*

Amtsblattauslegestellen in der Gemeinde Diera-Zehren

Die aktuellen Amtsblätter liegen ab jedem zweiten Freitag im Monat wie folgt aus:

- **Zehren** – Fa. Elektro-Zocher, Bürgerhaus – Außenstelle GA (donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr), Bürotechnik Lindner
- **Schieritz** – Sportzentrum
- **Obermuschütz** – Leo's Landwarenhandel
- **Nieschütz** – Gemeindeamt, Blumenhaus, Frisör Neumühle, Reiterhof Schmidt

- **Golk** – Gaststätte „Talhaus“
- **Zadel** – Schulstübchen

Ausgetragen wird das Amtsblatt in den Ortsteilen **Diera, Hebelei, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel (ab März 2024), Löbsal, Naundörfel, Niederlommatsch, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Wölkisch und Zadel.**

Für die Ortsteile Golk, Nieschütz, Neumühle, Mischwitz, Seebuschütz, Seilitz und Zehren sucht die Gemeindeverwaltung Austräger/-innen.

Vielleicht verbinden Sie das Austragen mit einem Spaziergang. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Seidel, Telefon 035267 55630 oder per E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de

„Sport frei!“ – Freie Trainingszeiten für die Sporthalle Zadel und das Sportzentrum Schieritz

An alle Sportfreunde, bei Interesse an einer Nutzung der Sport-



halle Zadel oder dem Sportzentrum in Schieritz wenden Sie sich bitte an Frau Leipzig (Hauptamt) unter 035267 55632 oder schreiben eine E-Mail an gemeinde@diera-zehren.de mit Ihren vollständigen Kontaktdaten.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen finden Sie auf der Website: www.diera-zehren.de/naherholung → Freizeit und Kultur

*Sandra Leipzig,
Sachbearbeiterin Hauptamt*

Rudelsingen: Es geht wieder los

Hier die nächsten Termine zum gemeinsamen Singen:

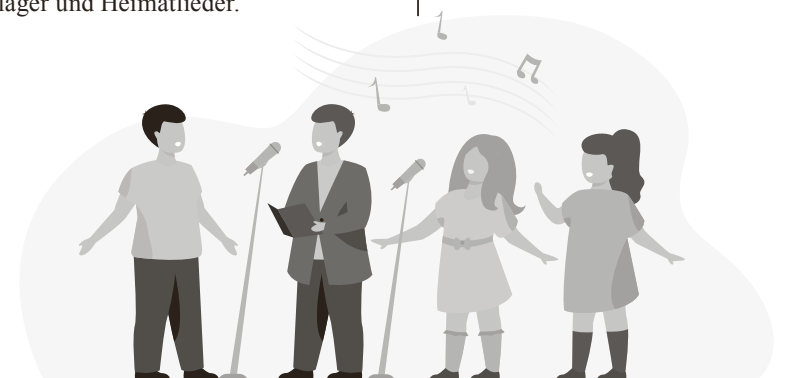
freitags, 08.03. und 12.04.2024, jeweils 19.00 Uhr

im Reiterhof Schmidt (Elbstraße 77, 01665 Diera-Zehren)

Wir singen gemeinsam die schönsten Schlager und Heimatlieder.

Wer singt, tut aktiv etwas für seine Gesundheit, denn gemeinsames Singen fördert das Wohlbefinden und stärkt die Abwehrkräfte.

*Das Orga.-Team:
Alexa, Katrin, Bertram, Ralf und Helmut*



Grafik: pch.vector – freepik.com

Amtsblatt April 2024

Redaktionsschluss: **12.04.2024**

Erscheinungstermin: **28.03.2024**

Binden der Osterkrone in Zadel

Binden der Osterkrone Zadel am **Samstag, 16.03.2024, 13.00 Uhr** bei Familie Zoicher in Zadel in der Scheune.

Keine Vorkenntnisse erforderlich.

17.03.2024, 15.00 Uhr auf dem Dorfplatz Zadel – Stellen der Osterkrone



Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Telefonnummern

Vorwahl: 035267, Fax: 035267 556-59

Bürgermeisterin – C. Balk über Sekretariat

Frau S. Seidel: Sekretariat/Amtsblatt 556-30

Hauptamt:

Frau Ulbricht – Leiterin 556-31

Frau Leipnitz: 556-32

Kita, Sicherheit und Ordnung

Frau Bothe: 556-33

EWMA: einwohnermeldeamt@diera-zehren.de,

Gaststätten und Gewerbe: gewerbe@diera-zehren.de

Kämmerei:

Frau Mertig – Leiterin 556-40

Frau Mehner: 556-41

Gebühren, Steuern, Lagerfeuer, Plakatierung

Frau Schwarz: Kasse 556-42

Baumt:

Frau Müller-Lorenz – Leiterin 556-50

Frau Kögler: 556-52

Liegenschaften, Straßenbeleuchtung, Verpachtung

Herr Weber: 556-53

Gebühren TW/AW, TW/AW-Leitungen, Kläranlagenbau

Herr Sang: 556-34

Breitband

Friedensrichterin:

Anja Hennig

Telefon: 035241 886638, Fax: 035241 886639

E-Mail: mail@abakus-dasbuero.de

Öffnungszeiten

OT Nieschütz, Am Göhrischblick 1

Mo.: 9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr

Di.: 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr

Mi.: keine Sprechzeit

Do.: 9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr

Fr.: keine Sprechzeit

sowie nach Terminabsprache

Einwohnermeldeamt (EWMA)

Nieschütz:

Dienstag: 9.00–12.00 Uhr

13.00–18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00–11.30 Uhr

Zehren:

Bürgerhaus, Leipziger Straße 15

1. Etage (Telefon 035247 51234)

Donnerstag: 13.00–18.00 Uhr

Weitere Termine sind nach Absprache möglich.

Notdienste

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Havariemeldungen und Störungen an öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen sind zu richten an:

Trinkwasserversorgungsanlagen

• links- und rechtselbische Ortsteile

Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45–15.30 Uhr
Tel. 03523 774120

werktags zwischen 15.30–6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0173 5748892

• Niederlommatszsch

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
in Riesa Tel. 03525 7480/03525 733349

Abwasserentsorgungsanlagen

• links- und rechtselbische Ortsteile

Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45–15.30 Uhr
Tel. 03523 774120

werktags zwischen 15.30–6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0172 3533470

• Niederlommatszsch und Hebele

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberes Elbtal Riesa, Frau Stöbel
Tel. 03525 503410

Klärgruben und abflusslose Gruben

Abfuhr- und Entsorgung
Meißen e. K. Tel. 03521 733849

ENSO – Störungsnummer Strom

Tel. 0351 50178881

ENSO – Störungsnummer Erdgas

Tel. 0180 2787901

Polizei

Tel. 110

Feuerwehr und Rettungsdienst

Tel. 112

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

(nur zu den Bereitschaftsdiensten) Tel. 116117

Neue Bereitschaftspraxis am
Elblandklinikum Meißen, Nassauweg 7
Allgemeinärztlicher und
kinderärztlicher Behandlungsbereich
Wochenende, Feiertage und Brückentage
von 9.00–13.00 Uhr

Brandmeldeanlagen Tel. 0351 19296

Rettungsleitstelle Dresden

Tel. 0351 501210 (allgemeine Einwahl)
Fax 0351 8155154, feuerwehr@dresden.de

BÜRGERPOLIZIST

Michael Meyer Tel. 0173 9618599

Unfallsprechstunde Meißen

Robert-Koch-Platz von 8.00–18.00 Uhr
Tel. 03521 739823

Giftnotruf Tel. 0361 730730

Notfälle Tierschutz Tel. 03521 730167

Mobil 0157 85620433
(Meißner Tierschutzverein e. V.)

E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:

gemeinde@diera-zehren.de

Internet: www.diera-zehren.de

Fäkalienentsorgung März 2024

Kommunalservice

Brockwitz-Rödern GmbH

Dresdner Straße 35, 01640 Coswig

Telefon: 03523 774120

Müllentsorgung

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal

Tel. 0351 4040450

Die folgenden Entsorgungstermine finden Sie auch im aktuellen Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – Angaben ohne Gewähr.

Schwarze Tonne – Restabfall

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

21.03., 05.04. und 18.04.2024

Gelbe Säcke/Tonne

Die Gelben Säcke/Gelben Tonnen sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

14.03., 28.03., 11.04. und 25.04.2024

Blaue Tonne – Papier/Pappe

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, rechts und links der Elbe

04.04. und 02.05.2024

Braune Tonne – Bioabfall

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

11.03., 18.03., 25.03., 02.04. und 15.04.2024

Mobile Schadstoffsammlung 2024

OT Golk, Friseursalon

20.03.2024, 12.30–13.00 Uhr

OT Zehren, Niedermusch. Straße 12

21.03.2024, 9.00–9.30 Uhr

OT Wölkisch, Zehrener Straße 15

21.03.2024, 10.00–10.30 Uhr

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Fährzeiten

Niederlommatszsch – Diesbar-Seußlitz

29.03.–31.05.2024 und 01.09.–03.11.2024

Mo.–Fr.: 6.00–19.00 Uhr

Sa., So. und Feiertag: 9.30–12.00 Uhr

13.00–19.00 Uhr

01.06.–31.08.2024

Mo.–Fr.: 6.00–20.00 Uhr

Sa., So. und Feiertag: 9.30–12.00 Uhr

13.00–20.00 Uhr

Kirchgemeinde Zadel

Pfarramt Zadel über Pfarramt Meißen-Zscheila

Werdermannstraße 25, Telefon: 03521 732900
 E-Mail: kg.meissen_zscheila@evlks.de
 Vakanzvertreterin Pfrn. Henke: 03521 7731421 oder 0152 54267449
 Infos auch unter: www.kirchgemeinde-zadel.de

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig, außer in den Ferien:

Kinderkreis für Vorschulkinder 3–7 Jahre	Di., 12.03., 02.04.2024, 16.15 Uhr Kirchgemeindehaus, Werdermannstraße 25
Konfirmandenunterricht Klasse 7	mittwochs, 15.30 Uhr, Gemeindesaal, Markt 10 in Meißen, mit Pfrn. Henke
Konfirmandenunterricht Klasse 8	freitags, 16.30 Uhr, im Johannesstift, Johannesstraße 9, mit Pfrn. Henke
Kirchenchor	nach Absprache
Seniorenkreis	Di., 13.02., 12.03.2024, 13.00 Uhr, Pfarrhaus Zadel Hierzu sind alle Senioren eingeladen, die Freude an Gemeinschaft haben, miteinander ins Gespräch kommen möchten und gute Impulse und Vorträge hören möchten. Dazu gibt es Kaffee und Kuchen.
Kirchenvorstand	nach Absprache, 19.30 Uhr, Pfarrhaus Zadel
Flötenkreis	macht Pause
Gospelchor	mittwochs, 19.30 Uhr, Pfarrhaus Zadel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zadel lädt ein

Sonntag, 10.03.2024, 08.30 Uhr	Gottesdienst im Kirchgemeindehaus Werdermannstraße 25, Pfr. Rechenberg
Sonntag, 17.03.2024, 09.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden im Pfarrhaus Zadel, Pfrn. Henke
Sonntag, 24.03.2024, 10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst im Kirchgemeindehaus Werdermannstraße 25, Lektorin Lorenz und Prädikantin Gleißmann
Gründonnerstag, 28.03.2024, 18.00 Uhr	Tisch-Abendmahl, Präd. Fr. Gleißmann und Chor
Karfreitag, 29.03.2024, 14.30 Uhr	Gottesdienst im Kirchgemeindehaus Werdermannstraße 25, Pfr. Rechenberg
Ostersonntag, 31.03.2024, 10.00 Uhr	Osternacht mit Abendmahl in der Trinitatiskirche; Pfrn. i.E. Bickhardt
Ostermontag, 01.04.2024, 10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Trinitatiskirche; Pfrn. Henke
Sonntag, 07.04.2024, 10.00 Uhr	Gottesdienst in der Johanneskirche, Lektorin Vesper
Sonntag, 14.04.2024, 10.30 Uhr	Bunte Familienkirche in Zadel; Fr. Thoß und Team

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Kirchgemeinde Zadel, seit über einem Jahr bin ich in unserer Gemeinde als Ansprechpartner bei Fragen und Problemen zu den Aufgaben der Diakonie zuständig. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten. Das können Probleme bei Krankheit, bei Kinderbetreuung, bei Pflege u. a. sein.

Im Rahmen eines Gottesdienstes wurde ich der Gemeinde vorgestellt. Nur leider sind die wenigsten dabei gewesen. Ich bin Angelika Lange und wohne in Kleinzadel. Sprechen Sie mich an; persönlich oder über Telefon 03521 730201. Gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem Diakonischen Werk Meißen finden wir Hilfe und Lösungen.



ADONIA MUSICAL „PETRUS – DER APOSTEL“

Freitag, 5. April, 19.30 Uhr, Theater Meißen
 Auch im Jahr 2024 gibt es wieder ein Konzert mit ADONIA. 70 junge Menschen (Band, Chor, Tänzer, Schauspieler) sind zu erleben.

EINTRITT frei – SPENDE erbeten
 Infos: 0721 5600 991-0, www.adonia.de
 Veranstalter: Ökumenische Allianz Meißen
 „BRÜCKEN BAUEN“, Kirchgemeindebund Meißner Land

GRENZENLOS

Vom 10. bis 14.04.2024 finden die nächsten Landeskirchenmusiktage in Meißen statt. „Grenzenlos“ sollen sie sein, genau wie die Musik. „75 Jahre Hochschule für Kirchenmusik“ werden damit gefeiert. Ein breites Spektrum an Veranstaltungen an verschiedenen Veranstaltungsorten wie der Dom zu Meißen oder die Frauenkirche Meißen bieten eine reichliche Auswahl an Konzerten, Seminaren, Workshops zu Themen wie Fundraising für Kirchenmusik, improvisieren im Chor oder gesunde Stimmtechnik.

Das ganze Programm und die Anmeldung:
 Arbeitsstelle Kirchenmusik
 der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Landeskirchenmusiktage
www.kirchenmusik-sachsen.de

Helau und Alaaf in der Kita „Zwergenland“ Nieschütz



Endlich wieder Fasching! Am Faschingsdienstag, den 13.02.2024, war es so weit. Schon einige Zeit zuvor wurden durch das Erzieherteam und die Kinder mit viel Liebe die Gruppenräume toll dekoriert. Fensterbilder, Tischschmuck und Girlanden zeugten von der anstehenden Faschingsparty. Am Morgen strömten viele kleine Zwerge mit den wunderschönsten Kostümen in das Zwergenland. Prinzessinnen, Marienkäfer, Mäuschen, Cowboys, Indianer, Clowns, Polizisten, Feuerwehrmänner, Super Mario, Piraten, Bienen, Hexen, Einhörner, Elsa, Harry Potter, Pipi Langstrumpf, eine Kuh und viele andere Figuren aus Märchen und Geschichten eroberten die Herzen aller. Die Kinder fanden es toll, sich zu verkleiden und an diesem Tag in die Rolle ihrer Lieblingsbuchdarsteller oder Vorbilder aus dem realen Leben zu schlüpfen. Nach einem gesunden Müsli- und Obstfrühstück wurde bei guter Musik, Tanz und lustigen Spielen ausgiebig gefeiert. Zuletzt holten die Kleinsten die größeren Gruppen zu einer Polonaise durch die Kita ab. Es herrschte eine ausgelassene Stimmung, und die Kinder konnten sich richtig austoben. Stärken konnten sich alle noch bei einer leckeren Donut-Pause. Da leuchteten die Kinderaugen. Familie Hempel spendierte diese Überraschung. Herzlichen Dank dafür.

Und ein besonderes Dankeschön gilt natürlich allen Eltern, Großeltern und kreativen Helfern, welche die Kinder bei ihrer Wunschverkleidung und beim Schminken unterstützt haben. Es war wieder ein unvergesslicher Tag.

Die Kinder und das Erzieherteam der Kita „Zwergenland“



Nicht vergessen!
Zeitumstellung am Sonntag,
dem 31. März 2024

Kita Zehren: Mit Klingelingeling und Bumbubum!



Am Faschingsdienstag wurden viele kleine Narren und Närrinnen im Kindergarten „MS Sonnenschein“ begrüßt. Piraten, Feen, Tiere, Prinzessinnen und viele andere phantasievolle Kostüme schmückten unser Schiff. Genauso phantasievoll und ausgelassen verlief unsere Faschingsparty mit viel Musik, Spielen und Naschereien.

Unser traditioneller Faschingsumzug führte uns auch dieses Jahr wieder durch Zehren und wurde uns mit zahlreichen Spenden „versüßt“. Ein großes Dankeschön an alle Spender.

Annemarie Kurze und das Team der Kita



Heimatverein Zadel e.V.

Liebe Landfrauen,

unser nächster Treff ist am Montag, dem **08.04.2024, um 18.30 Uhr** in der Kirche Wantewitz.

Eure Karin Titze

Angebot für Leseratten und Literaturliebhaber

Literaturinteressierte sind einmal im Monat zum „Bücher-treff“ eingeladen. Es gibt neben der Vorstellung eines Buches (vielleicht auch Ihres Lieblingsbuches) auch einen interessanten Austausch über Literatur. Lassen Sie sich inspirieren – zu hören und zum Austausch. Jeder ist eingeladen, ob jung oder alt.

Fragen beantwortet:
Renate Handmann
Telefon 03521 738380

Nächste Treffs:
22. April und
13. Mai 2024,
jeweils 18.30 Uhr,
in der Gaststätte
„Zuessenhaus“
in Kleinzadel



Bustour in der Lommatzscher Pflege 2024 „Entdecke, wo Du lebst!“

Auch im Jahr 2024 möchten wir Ihnen wieder auf unserer Bustour unter dem Motto: „Entdecke wo du lebst!“ die schöne, lebenswerte Lommatzscher Pflege zeigen und damit die regionale Identität stärken.

Unsere Tour führt uns diesmal in die Ortsteile der Stadt Nossen von Heynitz über Raußnitz und Dobschütz nach Schleinitz.

Ihre Anmeldung nehmen wir unter anmeldung@lommatzscher-pflege.de per E-Mail entgegen.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035241 815083 (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr,

Ansprechpartnerin: Anett Scheffler

Veranstalter: Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e. V.

INFO & BUCHUNG
☎ 035241 / 815083
✉ anmeldung@lommatzscher-pflege.de

LOMMATZSCHER PFLEGE
Wo Werte wachsen.

Wann: 5. Juni 2024
09:00 Uhr - ca. 17:00 Uhr

Preis: 39,- € p./P.
www.lommatzscher-pflege.de

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Ministerialbürostrategie, ELER-Verwaltungsstellen.

Kofinanziert von der Europäischen Union

Im Frühjahr beginnt die Zecken-Saison: Was müssen Blutspender/-innen beachten?

Das Frühjahr ist die Jahreszeit, in der die längere Tageslichtdauer viele Menschen wieder zu Aktivitäten im Freien motiviert. Auch für lange Spaziergänge oder Wanderungen nimmt man sich langsam wieder die Zeit. Mit dieser Jahreszeit beginnt auch die Zecken-Saison. Die Spinnentiere erwachen bei steigenden Temperaturen aus ihrer Winterstarre und können auch für Spaziergänger und Wanderer lästig werden. Bei einem Zeckenbiss besteht das Risiko, sich mit Krankheitserregern zu infizieren. In Deutschland sind Borreliose und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) die bedeutsamsten durch Zecken übertragenen Krankheiten. Längst nicht jede Zecke trägt die Erreger in sich, aber die Anzahl der beiden Infektionskrankheiten hat in den letzten Jahren zugenommen. Bei einer Erkrankung an Borreliose mit Einnahme von Antibiotika kann bei Symptommfreiheit vier Wochen nach abgeschlossener Antibiotikabehandlung wieder Blut gespendet werden. FSME äußert sich zunächst meist durch grippeähnliche Symptome. Eine Blutspende kann generell jedoch nur dann geleistet werden, wenn die spendende Person sich gesund und fit fühlt. Gegen FSME existieren keine Medikamente, die die Ursache der Erkrankung behandeln, es gibt jedoch die Möglichkeit einer Impfung gegen FSME.

Für eine Blutspende nach einer FSME-Impfung ist keine Wartezeit erforderlich, da die Impfung mit einem Totimpfstoff erfolgt. Es kann direkt am Tag nach der Impfung Blut gespendet werden, sofern man beschwerdefrei ist.

Jeder, der noch bis 31. März 2024 beim DRK in Sachsen eine Blutspende leistet, hat die Möglichkeit, an einer wöchentlich ausgespielten Verlosung von Einkaufsgutscheinen im Wert von jeweils 100 Euro für einen Lebensmittelmarkt in der Region teilzunehmen.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: www.blutspende.de/magazin



Bild: DRK

DRK-Blutspende-Termine im Landkreis

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die unter www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/, telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 1194911

oder über den digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. Die nächsten Blutspendeaktionen in Ihrer Region finden statt:



Datum	Ort	Zeit
Freitag, 01.03.2024	Coswig, Gymnasium, Melanchthonstraße 10	15.30–19.00 Uhr
Freitag, 08.03.2024	Radebeul OT Kötzschenbroda, Hermann-Ilgen-Straße 35	15.30–19.00 Uhr
Montag, 11.03.2024	Weinböhla Zentralgasthof, Kirchplatz 2	14.30–19.00 Uhr
Dienstag, 12.03.2024	Ottendorf-Okrilla, Oberschule, Radeburger Straße 23	14.30–19.00 Uhr
Mittwoch, 20.03.2024	Meißen Finanzamt, Heinrich-Heine-Straße 23	12.30–15.30 Uhr
Donnerstag, 21.03.2024	Lommatzsch, Grundschule, Kirchplatz 2	15.00–19.00 Uhr
Montag, 25.03.2024	Meißen, Porzellanmanufaktur, Talstraße 9	13.30–17.00 Uhr
Mittwoch, 27.03.2024	Meißen, Festsaal Rothes Haus, Nossener Straße 46	15.00–19.00 Uhr
Donnerstag, 28.03.2024	Coswig, Gymnasium, Melanchthonstraße 10	15.30–19.00 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Abend der Vereine 2024 – Jetzt anmelden!

Thema: Neu im Vorstand? – Rüstzeug für die Arbeit im gemeinnützigen Verein
Termin: Dienstag, 23. April 2024
Wo? Schützenhaus Lommatzsch, Sachsenplatz 3, 01623 Lommatzsch
Wann? 18.00 – ca. 20.00 Uhr

Unter dem Titel „Neu im Vorstand? – Rüstzeug für die Arbeit im gemeinnützigen Verein“ erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die Rahmenbedingungen in der Vereinsarbeit. Von Vereinsrecht, über Haftungsfragen bis hin zu Fragen der Buchhaltung gibt es nützliche Tipps. Praxisrelevante Fragen der Teilnehmenden und Erfahrungsaustausch kommen dabei nicht zu kurz. Eingeladen sind neue Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Vereine, Projekte und Initiativen. Aber auch „alte Hasen“ können gern ihr Wissen mit aktuellen Informationen auffrischen. Als Referentin

steht Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. zur Verfügung.

Veranstalter: Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e. V. in Kooperation mit dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldungen per E-Mail an anmeldung@lommatzcherpflege.de oder telefonisch unter 035241 815082.



Glühweinmeile in Diesbar-Seußlitz ...



... trotz Widrigkeiten ein Triumph für Veranstalter und Besucher

Die zweite Auflage der Glühweinmeile in Diesbar-Seußlitz erwies sich erneut als voller Erfolg, obwohl Wind und Regen den Veranstaltern zunächst Sorgen bereitet hatten, organisierte der Tourismusverein der sächsischen Elbweindörfer wieder die Meile vom 3. bis 4. Februar 2024. An 13 Stationen gab es ein vielfältiges Genusserlebnis für die zahlreichen Besucher.

Trotz des unbeständigen Wetters ließen sich die Gäste nicht abschrecken. Schon ab 12.00 Uhr am Samstag bevölkerten sie die Häuser von Diesbar-Seußlitz oder stärkten sich an dem Ausschank in der Hebele. Milde Temperaturen am Samstag und ein stetiger Wind begleiteten die Glühweinliebhaber, während sie die verschiedenen Häuser besuchten und den duftenden Glühwein genossen.

Die Glühweinmeile entwickelte sich nicht nur zu einem Genusserlebnis, sondern auch zu einem Treffpunkt für Freunde und neue Bekanntschaften. Gäste aus verschiedenen Teilen Deutschlands reisten für das Wochenende nach Diesbar-Seußlitz. Um 14.00 Uhr

starteten an beiden Tagen die geführten Schlenkerproben mit den sächsischen Weinhoheiten, bei denen nicht nur interessante Informationen über die Häuser vermittelt wurden, sondern auch der Genuss im Vordergrund stand. Tanzbegeisterte kamen ebenfalls auf ihre Kosten und die lockere Atmosphäre in jedem Haus steckte die Besucher an. Die Glühweinmeile bot nicht nur Glühwein, sondern auch eine Vielzahl anderer Köstlichkeiten zum Probieren. Viele Besucher nutzten die Gelegenheit, die Meile mit einer Wanderung zu verbinden und so traf man zahlreiche Teilnehmer in den Weinbergen, die sich ihre eigene Wanderroute gestalteten.

Bis in die Abendstunden herrschte reges Treiben im Ort, und die Busse waren gut gefüllt. Die Verlängerung der Fahrzeiten ermöglichte es den Gästen, die Meile ausgiebig zu genießen. Am Sonntag prägte Regen die Morgenstunden, doch gegen 14.00 Uhr hörte es auf und Tausende Besucher strömten erneut in den Ort. Mit Einsetzen des Sonnenuntergangs setzte leider erneut Regen ein. Dennoch wurde der zweite Tag für die Häuser und vor allem für die Gäste zu einem vollen Erfolg.

Trotz anfänglicher Bedenken und widriger Wetterverhältnisse während des Wochenendes waren von den Startschwierigkeiten der ersten Meile nichts mehr zu spüren. Die dritte Auflage ist bereits fest eingeplant, denn die ersten Zimmer im Ort sind für die 3. Meile vom 1. und 2. Februar 2025 bereits ausgebucht. Die Glühweinmeile in Diesbar-Seußlitz bleibt also weiterhin ein Highlight im Veranstaltungskalender.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Maria Lehmann
Vorstandsvorsitzende

— Anzeigen —

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Suchen Immobilien!

Kienziele IMMOBILIEN

- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

035243-47 48 49
www.immoger.de
 Mit Kompetenz & Leidenschaft!



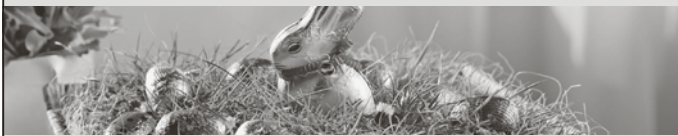
Lommatzcher Bestattungshaus



**Kornstraße 63 (Gärtnerei Hennig)
01623 Lommatzsch**

Tag & Nacht Tel. 03 52 41 / 8 86 52
Sie erreichen uns Mo – Fr 9.00 – 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.
Auf Wunsch jederzeit Hausberatung.

*Wir wünschen unseren Gästen ein
schönes Osterfest sowie erholsame Feiertage.*



*Gaststätte Harpfenschänke Familie Saalbach
& Mitarbeiter*

Unsere Öffnungszeiten:
Mo. + Di. Ruhetag, Mi. – Sa. 11 – 20 Uhr, So. 11 – 15 Uhr
– Wir suchen Verstärkung für unsere Küche –

Obstkellerei Curt Biedermann
01665 Mauna
Telefon (03 52 44) 4 12 02 · Fax (03 52 44) 4 99 24



*Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftspartnern ein frohes Osterfest.*

Wir bitten um Abholung der Lohnware.
Wir haben für Sie geöffnet:

Montag–Mittwoch 13.00–18.00 Uhr · Samstag 09.00–12.00 Uhr

*Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Osterfest.*

Winkwitzer Hausgeräte **WH** & Service GmbH

Elbtalstraße 2a · 01662 Meißen · OT Winkwitz
Telefon: 03521 733225
E-Mail: info@winkwitz-hausgeraete.de

**Beratung – Verkauf – Kundendienst
Haushalt und Gewerbe**

Elektro-Haushaltgeräte
Siemens · Miele · Liebherr · AEG · Bosch



Gasthaus & Pension Güldene Aue

Direkt an der B6 und am Elberadweg



*Unseren werten Gästen
wünscht das Team der „Güldenen Aue“
ein frohes Osterfest mit sonnigen Feiertagen.*



Gasthaus & Pension „Güldene Aue“
Stephan OHG



Meißner Straße 47 · 01665 Diera-Zehren/OT Keilbusch
Telefon/Fax: (03 52 47) 5 13 08



- Schornsteinkehrung, Glanzrußbeseitigung
- Überprüfung von Abgas- u. Lüftungsanlagen
- Emissionsmessung an Öl- u. Gas-Heizungen
- Emissionsmessung an Scheitholz-, Pellet-, Kohle-Heizkessel
- Beratung gem. Bundes-Immissionsschutzverordnung
- Energieausweis, Energie- u. Fördermittelberatung u. a. m.



Ein sonniges Osterfest wünscht



Schornstefegerbetrieb Kuntke Energieberatungs- & Sachverständigenbüro

Jüdenbergstraße 7 · 01662 Meißen
Tel.: 03521. 73 52 95 · Fax: 03521. 73 52 82
Büro: Di. 15 – 17 Uhr, Do. 9 – 11 Uhr
kuntke@ebb-meissen.de · www.kuntke.de



*Nichts ist mehr ohne Dich wie es war,
doch Du lebst weiter in unserer Erinnerung.*

Tief bewegt für so viele Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch ehrendes Geleit, stillen Händedruck, schönen Blumenschmuck, Geldzuwendungen und liebevoll geschriebene Worte beim Abschied nehmen von meinem lieben Ehemann, unserem guten Vater, ganz lieben Opa, guten Bruder, Schwager und Onkel

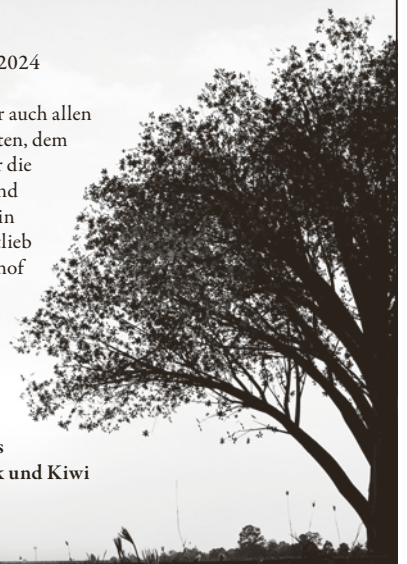
Lothar Hauke

geb. 30.03.1943 – gest. 01.01.2024

Auf diesem Wege sprechen wir auch allen Nachbarn, Freunden, Bekannten, dem Bestattungswesen Meißen, für die Ausstattung der Trauerfeier und Beerdigung auf dem Friedhof in Zadel, dem Redner Herrn Ortlieb und dem Team vom Landgasthof „Zum Roß“ unseren tiefempfundenen Dank aus.

In Liebe und Dankbarkeit:
seine Ulla
seine Söhne Mario und René
seine Schwiegertochter Chris
seine Enkel Vicky, Paul, Nick und Kiwi

Nieschütz im Februar 2024



**Wir wünschen Ihnen
frohe Ostern und
erholsame Feiertage.**



Elektro ZOCHER
Gebäudesystemtechnik · Erneuerbare Energien

Leipziger Straße 17 a
01665 Diera- Zehren
Telefon: 035247 50110
Fax: 035247 50111
info@elektro-zocher.de
www.elektro-zocher.de

facebook.com/ElektroZocher

Wir suchen Verstärkung!
Zeitraum Mitte April bis Ende Juni

Verkäufer/-in
für unsere Standorte Nieschütz, Meißen und Weinböhla
sowie eine/-n

**Mitarbeiter/-in in der
Weiterverarbeitung**
am Standort Nieschütz

Nieschützer Spargel GmbH & Co. KG
Zum Gosetal 28 · 01665 Diera-Zehren
Telefon 0151 29505649
info@agr-ar-gbr-naundoerfel.de

Weitere Informationen unter:
www.agrar-gbr-naundoerfel.de



BAU-MEISTER WOLF
HOCHBAU + TIEFBAU
AUSBAU + SANIERUNG



Erschließung
Erarbeiten
Abbruch
Zaunbau
Wegebau
Fundamente
Betonbau
Stahlbetonbau
Mauerwerksbau
Natursteinmauerwerk
Putz und Estrich
Trockenbau

Michael Wolf · Tel. 0174.3227137
Naundorfer Str. 23 · 01640 Coswig
info@baumeister-wolf.de
www.baumeister-wolf.de

Anzeigenberatung: 03525 718633

E1 ENERGIE SCHNEIDER
Energiekonzepte nach Maß.

TELEFON 03521 75 000

Ihr Lieferant für
**HEIZÖL · KOHLE · HOLZ
PELLETS · DIESEL**

Energie Schneider GmbH & Co. KG
Hafenstraße 47 · 01662 Meißen · www.energie-schneider.com

Weinausschank
Elbestrom km 94



... in der Hebelei,
direkt am Radweg links der Elbe
zwischen Meißen und Riesa.

**von Karfreitag bis Ostermontag
jeweils ab 13.00 Uhr geöffnet**

Hebelei 6, 01665 Diera-Zehren
Telefon: 0172 9016248, E-Mail: info@elbestrom-km94.de






Werde Metallbauer!

N **Nitsche Bauunternehmung GmbH**
Hoch- und Tiefbau – Recycling – Kies
Erden – Kompost – Containerdienst

**Ausbildung zum
Metallbauer**
Fachrichtung Konstruktionstechnik

Ein frohes Osterfest wünschen
wir all unseren Kunden.

 Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!
per Mail an info@map-stahlbau.de

Multicar-Container 1,5 m³ – 2,5 m³ (wahlw. mit Deckel oder Klappe)

Abrollcontainer 7 bis 30 m³
Absetzcontainer 7 m³



Entsorgung von: Grünschnitt ➤ Erdstoff (Z0)
Bauschutt ➤ Baumischabfälle ➤ Siedlungsabfälle

Lieferung von: Kies ➤ Sand ➤ Kompost ➤ Mutterboden
Betonrecycling ➤ Mineralgemisch ➤ Splitt

**METALLBAU
TROCKENU**

DIETMAR ROTHE GmbH

- Abteilung Metallbau
- Edelstahlverarbeitung
- Blechbearbeitung
- Plasmaschneiden
- Stahlkonstruktionen
- Kunstschieme

Betriebsstätte: Ortsteil Obermuschütz
Am Gewerbepark 12 – 01665 Diera-Zehren
Telefon: 035247 5210 oder 50205 – Fax: 035247-50224
E-Mail: kontakt@nitsche-bau.de – www.nitsche-bau.de

Gävernitzer Landstr. 3 · 01561 Priestewitz/OT Kmehlen
Tel.: 035249 71311 • Fax: 035249 71570